



## Fachempfehlung Nr. 17

11.05.2020

# Ausgestaltung der schrittweisen Öffnung der Angebote der Kindertageseinrichtungen

Diese Fachempfehlung formuliert Leitlinien zur Ausgestaltung der schrittweisen Öffnung der Angebote in Kindertageseinrichtungen für die Schritte 1 (14.05.) und 2 (28.05.) vor Ort. Sie gibt Empfehlungen zu (A) Betreuungsumfängen, (B) Betreuungssettings und (C) Orientierungen zur Größe der Betreuungssettings und (D) (Wieder-)Eingewöhnung. Trägern und Beschäftigten in den Einrichtungen werden Orientierungen an die Hand gegeben, mit denen sie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Personalressourcen und Raumkapazitäten konkret vor Ort die schrittweise Öffnung ausgestalten können. Der Rahmen soll den Einrichtungen hinreichend Flexibilität geben, um auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen zu können.

### Rahmenbedingungen

Die Empfehlungen aus der Fachempfehlung Nr. 15 hinsichtlich Personaleinsatz und Hygienestandards gelten unverändert weiter. Die Empfehlungen zu organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen gelten weiterhin und werden wie folgt ergänzt:

#### A. Betreuungsumfang

Im Folgenden werden Empfehlungen zum Betreuungsumfang formuliert, die bisher lediglich als FAQ vorlagen, sowie Empfehlungen zum Betreuungsumfang hinsichtlich der Ausweitung in den Schritten 1 und 2.

Für anspruchsberechtigte Personen, die in einem in der Anlage 2 zur CoronaBetrVO benannten Bereich tätig und unabhkmmlich sind, gilt:

Die tatsächlichen Betreuungszeiten sollten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuungsangebot und Eltern so vereinbart werden, dass zum einen der notwendige Bedarf vollständig abgedeckt ist, zum anderen aber auch nicht über diesen zeitlichen Bedarf hinaus betreut wird.

Der tatsächliche Betreuungsumfang richtet sich zunächst nach dem Bedarf zur Wahrnehmung der Tätigkeit. Wenn es zur Aufrechterhaltung der in der Anlage 2 zur CoronaBetrVO spezifizierten Infrastruktur notwendig ist, sollte auch eine Betreuung in Randzeiten oder eine Aufstockung des Betreuungsumfangs über den bestehenden Betreuungsvertrag hinaus ermöglicht werden. Eine Betreuung an Feiertagen und Wochenenden, die über eine Regelbetreuung hinausgeht, muss nicht vorgehalten werden. Sofern der Zeitumfang der Tätigkeit geringer ist als der Betreuungsumfang nach dem Betreuungsvertrag, kann von dem Betreuungsumfang auch nach unten abgewichen werden. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil einer Tätigkeit gemäß Anlage 2 der CoronaBetrVO nachgeht. Hier sollte der andere Elternteil alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Betreuungsumfang so niedrig wie möglich zu halten. Die Betreuung dient nicht der Entlastung der Eltern außerhalb der Zeiten der Berufstätigkeit des Elternteils/der Elternteile, die einer entsprechenden Tätigkeit nachgehen.

Dieser Personenkreis hat auch weiterhin einen Betreuungsanspruch gegenüber dem Jugendamt, auch wenn bisher kein Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot bestand.

Für Kinder, die auf Entscheidung des Jugendamtes betreut werden, gilt:

Der Betreuungsumfang sollte sich am Umfang des Betreuungsvertrages orientieren.

Für anspruchsberechtigte Alleinerziehende gilt:

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf zur Ermöglichung der Erwerbstätigkeit, jedoch nicht über den Umfang gemäß Betreuungsvertrag hinaus. Die besondere Belastungssituation von anspruchsberechtigten Alleinerziehenden soll im Einzelfall berücksichtigt werden.

Die möglichen Betreuungsumfänge dieser Gruppen bleiben bei einer weiteren Öffnung bestehen.

Für die Schritte 1 und 2 aufzunehmenden Kinder gelten folgende Regelungen zum Betreuungsumfang:

Vorschulkinder mit BuT-Berechtigung und Kinder mit genehmigter Eingliederungshilfe (Schritt 1) und alle weiteren Vorschulkinder (Schritt 2)

Der Betreuungsumfang sollte sich am vertraglich vereinbarten Umfang laut Betreuungsvertrag orientieren. Vorrangig sind pädagogische Bedarfe sicherzustellen. Der Betreuungsumfang kann eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich und geboten ist, z.B. wenn die Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Wenn ein Anspruch nach mehreren dieser Kriterien besteht, gilt immer der, der den Betreuungsumfang am geringsten einschränkt.

## **B. Gestaltung der Betreuungssettings**

Das in Fachempfehlung Nr. 15 definierte Format der Betreuungssettings wird im Zuge der schrittweisen Öffnung beibehalten.

Mit einer schrittweisen Öffnung geht einher, dass sukzessive mehr Kinder betreut werden. Vor diesem Hintergrund können bestehende Betreuungssettings verändert und neue Betreuungssettings gebildet werden. So können z.B. bestehende Betreuungssettings zusammengelegt oder neu strukturiert werden. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn in einem bisherigen Betreuungssetting schon Vorschulkinder betreut werden, und diese nun mit anderen Vorschulkindern in einem neuen Betreuungssetting zusammengeführt werden oder wenn Vorschulkinder aus unterschiedlichen Betreuungssettings mit nun neu hinzukommenden Vorschulkindern in einem neuen oder bestehenden Betreuungssetting zusammengefasst werden sollen.

Dabei ist weiterhin darauf zu achten, die Bildung neuer Kontaktnetze möglichst klein zu halten. Es ist außerdem soweit wie möglich sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist. Dazu

ist eine tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Betreuungssettings zu erstellen (Namen der Kinder und des pädagogischen Personals). Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass die Daten im Bedarfsfall kurzfristig den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

### **C. Orientierungen zur Größe der Betreuungssettings**

In einem ersten Schritt wird in den Schritten 1 und 2 für die Betreuungssettings im Regelfall eine Orientierungsgröße von 50 Prozent bis 60 Prozentin Anlehnung an die Gruppenformen der Anlage zu § 19 KiBiz gegeben. D.h.:

Betreuungssettings für Kinder von 2 Jahre bis zur Einschulung:

10 - 12 Kinder

Betreuungssettings für U3-Kinder:

5 - 6 Kinder

Betreuungssettings für Kinder von 3 Jahre bis zur Einschulung:

12 - 15 Kinder

Wenn es unter pädagogischen oder organisatorischen Gesichtspunkten zu einer altersbezogenen Mischung kommt, ist die Größe des Betreuungssettings anteilig zu ermitteln. Hier ist dann auch anteilig der Mindestpersonaleinsatz gemäß Fachempfehlung 15 zu ermitteln.

In Ergänzung zu den Mindestpersonalvorgaben gilt für Betreuungssettings für Kinder von 2 Jahre bis zur Einschulung, dass für bis zu zehn Kinder mindestens eine Person des pädagogischen Personals (Fachkraft oder Ergänzungskraft) eingesetzt wird.

Die Obergrenze von 60 Prozent darf vorübergehend überschritten werden. Sie darf bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise auch dauerhaft überschritten werden. Die Entscheidung über eine dauerhafte Überschreitung trifft das örtlich zuständige Landesjugendamt unter Mitwirkung des örtlich zuständigen Jugendamts.

Für bestehende Betreuungssettings aus den letzten Wochen, die diesen Orientierungswert bereits überschreiten, kann auch die bisherige Größe des Betreuungssettings beibehalten werden.

#### **D) (Wieder-)Eingewöhnung**

Eine Eingewöhnungsphase darf stattfinden, wenn das Kind einen Betreuungsanspruch hat. Dies gilt auch für Fälle einer erneuten Eingewöhnung für Kinder, die in den vergangenen Wochen nicht betreut wurden, sofern dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nicht und ein Elternteil darf, ggf. auch abwechselnd die Eingewöhnung begleiten. Dabei ist in besonderem Maße auf Hygienemaßnahmen gemäß der Fachempfehlung Nr. 15 zu achten. Das Distanzgebot zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist grundsätzlich einzuhalten. An dieser Stelle ist die reguläre Eingewöhnung eingeschränkt.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**